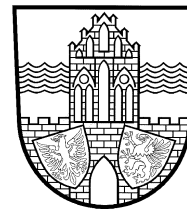


# Landkreis Uckermark

## - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das Mitglied des Kreistages  
Frau Birgit Bader  
*über Büro Kreistag*

nachrichtlich  
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: I  
Amt: Ordnungsamt  
Bearbeiter(in): Frau Diesterhaupt  
Zimmer-/Haus-Nr.: 213/5  
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1132  
Telefax: 03984 70-4032  
E-Mail: ordnungsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/075/2023	18.04.2023		17.05.2023

### Ihre Anfrage DS-Nr.: AF/075/2023 Kriminalitätsstatistik der Uckermark

Sehr geehrte Frau Bader,

Ihre o.g. Anfrage ist im Kreistagsbüro am 18.04.2023 und somit gemäß § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO) fristgerecht eingegangen.

#### Fragestellung:

1. Wie hat sich die Kriminalität in Bezug auf Gewalttaten in den vergangenen 30 Jahren in absoluten und relativen Zahlen im Landkreis Uckermark entwickelt?
2. Welche Arten von Gewalttaten werden unterschieden und wie haben sich die Zahlen entwickelt (absolut und relativ)?
3. Wie sehen diese Zahlen für die Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt und Templin aus?
4. Welche Ursachen werden hinter den Zahlen gesehen?

Wie in der Zwischeninformation vom 27.04.2023 angekündigt, habe ich für Ihre Anfrage die Zuarbeit der Polizeiinspektion Uckermark (PI UM) angefordert.

Die hier eingegangene Zuarbeit von Herrn EPHK Neye, Leiter Führungs- und Revierdienst der PI UM vom 14.05.2023 ist Grundlage der Beantwortung Ihrer Anfrage.

#### Antwort zu Frage 1:

Die Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik über einen Zeitraum von 30 Jahren rückwirkend durch die PI UM ist nicht möglich.

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Neben Veränderungen in örtlichen Zuständigkeiten führen ggf. auch Änderungen in der Richtlinie zur Polizeilichen Kriminalstatistik über diesen langen Zeitraum zu verzerrten Ergebnissen.

Zur Anfrage der Entwicklung der Gewaltkriminalität im Landkreis Uckermark wird auf die beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Antwort zu Frage 2:

Bei dem kriminologischen Begriff der Gewaltkriminalität handelt es sich um einen Summenschlüssel für die folgenden einzelnen Delikte:

- Mord § 211 StGB
- Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB
- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB
- Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB
- Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB
- Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB
- Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB
- Geiselnahme § 239b StGB
- Angriff auf den Luft- und Seeverkehr § 316c StGB

Auf die im Jahr 2022 erfassten 258 Fällen der Gewaltkriminalität für den Landkreis Uckermark entfallen 188 Fälle auf Delikte der gefährlichen und schweren Körperverletzung gemäß §§ 224 ff StGB (siehe oben) und stellen somit den wesentlichen Anteil dar.

Der Anteil der Sexualdelikte liegt bei 16 Fällen, der der Raubdelikte bei 52 Fällen. In 2022 wurde ein Tötungsdelikt gemäß §§ 211 ff StGB im Landkreis Uckermark abgeschlossen.

Die Entwicklung der Fälle der Gewaltkriminalität unterliegt nach vorläufiger Sichtung einer ähnlichen Schwankung wie der der Gesamtkriminalität.

Eine detaillierte Auswertung kann bei Bedarf direkt bei der PI UM angefragt werden.

Antwort zu Frage 3:

Auf die beigefügte Anlage 2 wird verwiesen.

Antwort zu Frage 4:

Zu den Ursachen der Gewaltkriminalität erfolgte bislang keine kriminologische Untersuchung der Fallzahlen im Landkreis Uckermark. Bei der Ursachenermittlung aller Straftaten liegt der Schwerpunkt im Bereich der Prävention und damit in den Möglichkeiten zur Verhinderung von Straftaten.

Körperverletzungsdelikte beispielsweise treten sowohl in der Öffentlichkeit als auch im privaten Umfeld ein. Im privaten Umfeld lassen sich diese Delikte durch die Polizei nur schwer verhindern. In der Öffentlichkeit lassen sie sich nur bedingt durch Präsenz oder zufällige Anwesenheit der Polizei verhindern.

Hinsichtlich der Einstufung, ob es sich um ein einfaches Körperverletzungsdelikt (gehört nicht zur Gewaltkriminalität) oder um einen Fall der gefährlichen bzw. schweren Körperverletzung handelt, sind oftmals nur die Art der Tatbegehung bzw. die Tatfolgen (z.B. Art des Körperschadens durch das Delikt) maßgebend.

Zum Thema Sicherheit und Kriminalität hat das Bundeskriminalamt unter dem nachfolgenden Link eine Studie veröffentlicht.

[https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/Ergebnisse/Ergebnisse\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/Ergebnisse/Ergebnisse_node.html)

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Frank Bretsch  
1. Beigeordneter